

# Ausbildung für festgelegte Tätigkeiten

Durchführungsanweisung zur UVV »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« BGV A2

## FRAGESTELLUNG

*Müssen Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten (z. B. Kundenmonteure eines Küchenstudios) in einer zugelassenen Bildungsstätte ausgebildet werden?*

*Genügt hierfür eine 80-stündige Unterweisung in Theorie und Praxis von einer Elektrofachkraft – z. B. Elektromeister oder Dipl.-Ing. Elektrotechnik – in dem entsprechenden Gewerk?*

*Wer ist für die Zulassung von Ausbildungsstätten zuständig und welche Bedingungen müssen erfüllt sein?*

*U. P., Nordrhein-Westfalen*

## ANTWORT

### Elektrofachkräfte

Die Durchführungsanweisungen zu § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« BGV A2 bringen klar zum Ausdruck: Elektrofachkraft ist, wer über die fachliche Qualifikation für das Errichten, Ändern und Instandsetzen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel verfügt. Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird dabei im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung – z. B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister und/oder Elektrogeselle/Elektrofacharbeiter – nachgewiesen.

Neben der fachlichen Ausbildung in Theorie und Praxis sind selbstverständlich auch Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der sicherheitsgerechten Arbeitsausführung sowie Kenntnis der bei den jeweiligen Tätigkeiten zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen erforder-

lich, um die übertragenen Arbeiten zweifelsfrei beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und notwendige Schutzmaßnahmen einleiten zu können.

### Ausbildung von Elektrofachkräften für festgelegte Tätigkeiten

Auch die festgelegten Tätigkeiten stellen hohe Anforderungen an die Personen (Mitarbeiter), die die festgelegten Tätigkeiten eigenständig durchführen sollen. Es gilt somit für diese »Fachkräfte« folgende Definition, die sich nur hinsichtlich des erlaubten Tätigkeitsumfangs von der für die »Elektrofachkraft« unterscheidet: *»Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung in Theorie und Praxis, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Bestimmungen ihm übertragenen (festgelegten) Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.«*

In der Definition (Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten) wird bewusst deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die notwendige Qualifikation ausschließlich durch die erlaubten Tätigkeiten bestimmt wird. Jedoch darf nicht unbeachtet bleiben, *dass die erforderliche Ausbildung den Mitarbeiter dazu befähigen muss, die übertragenen Arbeiten auch beurteilen zu können.*

Es ist daher eine ausreichende und umfassende Ausbildung, die Theorie und praktische Übung umfassen muss, unabdingbar. Die Ausbildungsdauer muss *mindestens 80 Stunden* betragen.

Die Ausbildung wird im Regelfall einen umfangreicheren Ausbildungs-

Qualifizierungszeitraum in Anspruch nehmen. Die Ausbildungstiefe und -dauer ist vom vorgesehenen Tätigkeitsfeld abhängig. In Einzelfällen kann eine Ausbildungszeit von mehr als 16 Wochen erforderlich sein (s. Anh. A der Kommentierung zur UVV »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« JB 13, S. 62 ff.

### Unternehmer prüft Kenntnisse

Wegen der Komplexität der unterschiedlichen Tätigkeiten, insbesondere Arbeiten im Bereich der Instandhaltung, der Inbetriebnahme oder im Servicebereich, muss die Ausbildung entsprechend konzipiert und praxisbezogen umgesetzt werden. Diese »Gesamt-Fachausbildung« ist Voraussetzung zur eigenständigen bzw. eigenverantwortlichen Arbeitsdurchführung. Selbstverständlich müssen die üblichen arbeitsplatz- und aufgabenbezogenen Unterweisungen eingeplant und durchgeführt werden.

Die fachbezogene Ausbildung entbindet den Unternehmer nicht von seiner Führungsverantwortung. In jedem Fall hat er zu prüfen, ob die in der o. g. Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind. Hierfür muss die Ausbildungsstätte in der von ihr ausgestellten Ausbildungsbestätigung klar angeben, welche elektrotechnischen Tätigkeiten in der fachbezogenen Ausbildung vermittelt wurden.

Eine verbindliche Zulassungsverpflichtung der Ausbildungsstätte(n) durch Berufsgenossenschaften, Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammern ist nicht vorgesehen.

*D. Seibel*